Statuten der Pistolenschützen Herisau-Waldstatt

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der Verein „Pistolenschützen Herisau-Waldstatt“, gegründet im Jahre 2006 als Pistolenschiessverein geht aus der Fusion folgender Sektionen hervor: Standschützengesellschaft Herisau und Pistolensektion Waldstatt, und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des aktiven Vereins „Pistolenschützen Herisau-Waldstatt“ ist Herisau. Der Verein bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder. Im Interesse des ausserdienstlichen Schiesswesens, fördern und unterstützen die Pistolenschützen Herisau-Waldstatt das Schiessen mit Ordonanz- und Sportpistolen, sowie die Pflege guter Kameradschaft.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Kantonalschützenverein Appenzell Ausserrhoden an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern, Passivmitgliedern und Gönnern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Personen und Jugendliche (die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen) können Mitglied des Vereins werden. Für Ausländer muss die Zustimmung vom kantonalen Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (MBS) eingeholt werden.

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt (unter 18 Jahren nur mit Unterschrift der Eltern) kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen (BP&FS) absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zum Bundesprogramm oder dem Feldschiessen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 5 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln.

Art. 6 Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen, sowie die im Umlauf befindlichen Wanderpreise.

Art. 7 Ausgeschlossenen steht innert Monatsfrist, vom Zeitpunkt der schriftlichen Mitteilung an, das Rekursrecht an die nächste Hauptversammlung zu. Der Entscheid der Hauptversammlung ist endgültig.

Art. 8 Die ordentliche Hauptversammlung setzt den Jahresbeitrag fest.

Art. 9 Passivmitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10 Zu Ehrenmitgliedern können, auf Antrag des Vorstandes, von der Hauptversammlung Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen allgemein, besonders verdient gemacht haben. Sie haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

Art. 11 Die Organe des Vereins sind:

Hauptversammlung, Vorstand, Rechnungsprüfungskommission

Art. 12 Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres (spätestens Ende März) statt und hat folgende Befugnisse.

- Appell
- Wahl von Stimmenzählern
- Abnahme des Protokolls der letzten Versammlung
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung / Bericht der RPK
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Entschädigung des Vorstandes
- Wahlen: Vorstand, Präsident, Rechnungsprüfungsskommission
- Ehrungen, Abgabe von Auszeichnungen
- Beschlussfassung über den Jahresschiessbetrieb
- Erläuterungen von Schiessvorschriften des Bundes und des SSV
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Erledigung von Anträgen

Hauptversammlungen können durch den Vorstand, oder auf Begehren eines Drittels der Vereinsmitglieder, einberufen werden.

Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 3 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden. Anträge sind dem Vorstand bis 2 Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst. Entscheidend ist das Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Statutenänderungen bedürfen der Zwei-drittelsmehrheit. Der Präsident stimmt mit und fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 13 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird für die Dauer eines Jahres gewählt, bzw. bestätigt.

Art. 14 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Diese werden für 3 Jahre gewählt, bzw. bestätigt.

IV. Aufgaben von Vorstand u. Rechnungsprüfungskommission

Art. 15 Der Vorstand, der sich aus Präsident, Kassier, Aktuar, Schützenmeister und eventuell weiteren Mitgliedern mit Spezialfunktionen zusammensetzt, konstituiert sich selbst. Eine Kumulation ist möglich.

Die Funktionen und Aufgaben werden in einem Pflichtenheft umschrieben. Die Kompetenz für das Pflichtenheft liegt beim Vorstand.

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 16 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 17 Für nicht voraussehbare einmalige Aufwendungen verfügt der Vorstand über einen jährlichen Kredit im Rahmen der Mitgliederbeiträge des Vorjahres.

Art. 18 Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich, mit kollektiver Unterschrift zu zweien, Präsident oder Kassier mit einem andern Vorstandsmitglied.

Art. 19 Die Rechnungsprüfungskommission ist nach Ablauf jedes Rechnungsjahres verpflichtet, die Rechnung zu prüfen und hierüber der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Art. 20 Rücktritte von Mitgliedern des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission sind dem Vorstand bis Jahresende schriftlich mitzuteilen.

V. Finanzielles

Art. 21 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember**.**

Art. 22 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse, an Mitglieder die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereins-versammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 23 Die Mitgliederbeiträge sind zu Beginn der Schiesssaison fällig.

Die Kosten auswärtiger und besonderer vereinsinterner Schiessanlässe sind mit der Anmeldung, bzw. der Durchführung zu begleichen.

Unkostenbeiträge und Stichgelder werden den Mitgliedern am Ende der Saison berechnet.

Art. 24 Ein Vereinsaustritt hat auf Jahresende zu erfolgen, wobei die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen sind.

Art. 25 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 26 Nachlässige Handhabung der Waffe, sowie Ziel- und Anschlagübungen, Laden und Entladen hinter den Schiessenden, sind streng verboten. Fehlbare Schützen haften persönlich für die Folgen.

Mitglieder und Funktionäre sind gemäss den Vorschriften des SSV bei der USS versichert.

Art. 27 Verstösse gegen bestehende Vorschriften und Reglemente, wie Standblattfälschung, wissentlich falsche Resultatsmeldungen, unerlaubte Hilfsmittel, Stellungsbetrug, etc. werden disziplinarisch oder gerichtlich verfolgt.

Art. 28 Für den allgemeinen Schiessbetrieb sind jeweils die gültigen Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst, sowie die Reglemente und Vorschriften des Schweizerischen Schiesssportverbandes und des Kantonalschützenvereins massgebend.

Art. 29 Sämtliche Schiessübungen sind, den ortsüblichen Bedürfnissen gemäss, bekannt zu geben.

Art. 30 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordenltich einberufenen Vereinsversammlung.

Art. 31 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss von drei Viertel aller an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.

Das Vereinseigentum ist dem Kantonalschützenverein zur Aufbewahrung zu übergeben. Es ist für einen später entstehenden Pistolenschiessverein in Herisau oder Waldstatt bestimmt, sofern er den in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des Kantonalschützenvereins ist. Nach zehn Jahren geht das Eigentum in den Besitz des Kantonalschützenvereins über.

Art. 32 Vorstehende Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 10. Februar 2006 angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Kantonalschützenverein AR und dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz in Kraft. Alle bisherigen Statuten und Beschlüsse der Vereine Standschützen Herisau und Pistolensektion Waldstatt werden durch die vorliegende Fassung aufgehoben.

Pistolenschützen Herisau-Waldstatt